

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XII. —

Breslau, den 30sten März 1814.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 3. 1814. enthält:

(Nro. 210.) Verordnung, betreffend das executivische Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Potsdam den 24sten Mai 1812.

(Nro. 211.) Declaration des Pas = Reglements vom 20sten März 1813., in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler. Hauptquartier Troyes, den 20sten Februar 1814.

Nro. 4. 1814. enthält:

(Nro. 212.) Declaration der Stempelgesetze vom 20sten Novbr. 1810., 27sten Juni und 5ten Septbr. 1811., in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen. Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

(Nro. 213.) Allerhöchste Cabinet = Ordre vom 2ten März 1814., in Betreff der Uebernahme der städtischen und Dominial = Waagen. Hauptquartier Chaumont, den 2ten März 1814.

Deklaration der Stempelgesetze vom 20sten November 1810., 27sten Juni und 5ten September 1811., in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Wir finden für nöthig die Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zu erweitern, zugleich aber der Kaufmannschaft den Wunsch zu ihren Wechseln und Anweisungen eigene Formulare brauchen und stempeln lassen zu dürfen, möglichst zu gewähren, und verordnen deshalb Folgendes:

§. 1. Vom 1sten März 1814 an, sollen alle ausländische in Unsern Staaten eingehende Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sie mögen das Wort: Wechsel, oder Assignation, oder Anweisung, enthalten, oder nicht, in Unsern Landern zahlbar seyn, oder bloß zum Negociiren oder Verhandeln eingehen, derselben Stempelabgabe unterworfen seyn, welcher, nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Junius 1811, §. 3. a) die daselbst gedachten inländischen Wechsel und Anweisungen unterliegen, und welche bei Gegenständen von 50 Rthlr. einschließlich, bis 500 Rthlr. einschließlich, acht gute Groschen beträgt, sodann aber von 250 zu 250 Rthlr. um vier gute Groschen steigt, dergestalt, daß z. B. bei einem Gegenstande über 500 Rthlr. bis 750 Rthlr. einschließlich, zwölf gute Groschen erlegt werden müssen.

§. 2. Gleich nach dem Eingange dieser Papiere in Unsern Staaten und ehe damit ein Geschäft gemacht, oder Zahlung darauf geleistet werden darf, muß die Stempelung derselben geschehen.

§. 3. In den vornehmsten Handelsstädten Unserer Monarchie sollen eigene Wechselstempelungs-Anstalten errichtet, auch soll dafür gesorgt werden, daß in jeder andern Stadt, wo gewöhnlich Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, die Stempelung eingehender ausländischer Wechsel und Anweisungen erfolgen kann. Sollte jedoch ein solches Dokument aus dem Auslande in eine kleine Stadt eingehen, wo dessen Stempelung nicht erfolgen könnte, so muß der Empfänger, wenn das Dokument nur auf 500 Rthlr. oder weniger lautet, die gesetzliche Stempelabgabe an das Accisamt des Orts entrichten, wogegen dieses auf dem ihm vorzulegenden Dokumente die Stempelberichtigung mit den Worten: Stempel ist bezahlt mit — g Groschen, unter Beifügung des Datums, seiner Firma und Unterschrift bezeugen soll. Beträgt aber die in dem Dokument ausgedrückte Summe mehr

mehr als 500 Rthlr., so muß der Empfänger solches nach dem nächsten Orte, wo die Stempelung geschehen kann, befördern, und dort zur Stempelung vorlegen lassen.

§. 4. Den in den Handelsstädten wohnenden Kaufleuten steht frei, statt der durch die Deklaration vom 27sten Juni 1811, §. 3. e, eingeführten gestempelten Wechsel- und Assignations-Formularen zu den von ihnen auszustellenden Wechseln und Anweisungen ihre eigene Formulare zu gebrauchen, und diese ausgefüllt, oder in blanco stempeln zu lassen, in so fern nicht folgende Beschränkung eintritt: Blankets dürfen nur dann gestempelt werden, wenn sie die Summen in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt enthalten, zu welchen sie verwandt werden sollen.

Sind zu einem Wechselgeschäft mehrere Exemplare des Wechselbriefs, als Prima, Secunda, Tertia u. erforderlich, so muß zwar jedes Exemplar einzeln gestempelt, die Abgabe dafür darf aber nur einmal erlegt werden.

§. 5. Auch in den §. 3. gedachten kleinen Städten soll den Kaufleuten unbenommen seyn, sich zu ihren Wechseln und Anweisungen eigener Formulare oder eigenen Papiers zu bedienen, und bei den dortigen Accise-Ämtern den Stempel-Betrag zu berichtigen, in so fern die darin verschriebenen Summen nicht den Betrag von 500 Rthlr. übersteigen. Daß die Zahlung geschehen ist, wird in der §. 3. vorgeschriebenen Art auf dem Wechsel bemerkt.

§. 6. Die Stempelung in den größern Handelsstädten soll mit einem trocknen und in den kleinern Handelsstädten mit einem Farbe-Stempel geschehn. Das Nähere dieserhalb bleibt der Bestimmung Unsers Finanz-Ministers, und der von ihm den betreffenden Behörden zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

§. 7. Die Verpflichtung, die Stempelung gegen Erlegung der gesetzlichen Abgabe §. 1. bewirken zu lassen, liegt ob

- a) in Ansehung der in Unsern Staaten ausgestellten Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zuerst dem Aussteller, und, wenn es von diesem unterlassen worden, demjenigen, an dessen Ordre das Dokument ausgestellt ist, so wie hiernächst auch einem jeden Giranten und Indossator, imgleichen dem Bezogenen und Acceptanten;
- b) bei eingegangenen ausländischen Wechseln und Anweisungen zuvörderst dem ersten Inhaber, es sei derselbe Unser Unterthan oder ein sich in Unsern Staaten aufhaltender Fremder, dann den Giranten und Indossatoren sowohl, als dem Dressatou und Acceptanten, in so fern sie im Lande befindlich sind.

§. 8. Ein jeder, welcher, nach vorstehenden Bestimmungen, einen Wechsel oder eine kaufmännische Anweisung stempeln zu lassen, oder ein gestempeltes Formular, nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Juni 1811 §. 3. e., dazu zu brauchen, verpflichtet ist, und solches unterläßt, oder einen geringern Stempel, als gesetzlich erforderlich anwendet, verfällt in die §. 9. geordnete Strafe, welche, wenn das Dokument ungestempelt, oder nicht vollständig gestempelt, durch mehrere Hände gegangen ist, respektive den Aussteller, den ersten Inhaber, sämtliche Giranten und Indossatoren, so wie den Bezogenen und Acceptanten, und zwar jeden besonders trifft, dergestalt, daß von jedem einzelnen der volle Straf-Betrag für seinen Antheil zu erlegen ist.

Außerdem sind die Contravenienten zu Entrichtung des gesetzlichen Stempel-Betrags, oder dessen so daran fehlt, solidarisch verbunden.

§. 9. Die Strafe wird auf den fünfundzwanzigfachen Betrag des entweder nicht gebrauchten oder zu wenig angewandten Stempels festgesetzt.

Die früheren Strafbestimmungen finden bei Wechseln und Anweisungen nicht weiter Anwendung.

Der Denunziant erhält die Hälfte der Strafe.

§. 10. Die durch diese Deklaration nicht abgeänderte Bestimmungen der Stempelgesetze vom 20sten November 1810., 27sten Juni und 5ten September 1811, den Wechselstempel betreffend, bleiben in Kraft.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardeberg.

Bälou.

Allerhöchste Kabinetts-Order vom 2ten März 1814 in Betreff der Uebernahme der städtischen und Dominal-Waagen.

Da nach Ihrem Bericht vom 19ten Februar c. es die Sicherstellung der wichtigen Staatsabgaben von den Mühlenfabrikaten unumgänglich erfordert, sämtliche zu deren Kontrollirung bestehende Mühlen-Waage-Anstalten zur ausschließlichen Administration der Steuerbehörden zu ziehen, und ein Theil dieser Anstalten sich in Privat-Eigenthum mehrerer Domänen und städtischen Gemeinden befindet,

so verpflichte ich dieselben hiermit zum allgemeinen Besten, den gedachten Steuerbehörden die ausschließliche Administration und Benutzung ihrer Mühlenwaagen, jedoch gegen vollständige, allenfalls auf dem Wege Rechts auszumachende Entschädigung zu überlassen und abzutreten, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister von Bülow.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 88. Betreffend die Abschätzung der fremden Pfeiffenköpfe und Tassen.

Nach der von der hohen Staats-Behörde unterm 14ten August v. J. erfolgten Festsetzung, sollen die schlechtesten fremden Pfeiffenköpfe weiß nicht unter 6 ggr. und bunt nicht unter 12 ggr., die fremden Tassen aber nie unter 2 rthlr. pro Duzend abgeschätzt werden.

Dem Publico, besonders aber den Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements, wird solches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung für letztere, hiernach bei Abschätzung der fremden Pfeiffenköpfe und Tassen sich genau zu achten.

A. D. II. 151. März. Breslau, den 14ten März 1814.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 89. Die Besteuerung der Abgänge von dem auf dem platten Lande Behufs der Militair-Verpflegung zu schlachtenden Vieh betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescript vom 25ten v. M. festzusetzen befunden: daß, wenn auf dem platten Lande Ragazin-Schlachtungen Behufs der Militair-Verpflegung vorkommen, dann das geordnete $\frac{1}{2}$ Theil der Schlachtsteuer, ohne Rücksicht auf das mehrere oder mindere Gewicht des geschlachteten Viehes erhoben, und das Circular Nro. 67. vom 26ten Febr. v. J. nicht in Anwen-

wendung gebracht werden soll. Dagegen bleiben die in diesem Circulare nach den Gewichtsfägen bestimmte Versteuerungen, bezüglich der städtischen Magazin-Schlachtungen, fürs Militair bestehend.

Dem Publico wird solches nachrichtlich, den Consumtions-Steuer-Keimern des hiesigen Regierungs-Departements aber zur Achtung, hierdurch bekannt gemacht.

A. D. VI. 268. März. Breslau, den 16ten März 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 90. Betreffend die Abgaben-Freiheit auf die, zur Unterstützung der durch den Krieg gelittenen Einwohner der Churmark, geliefert werdenden freiwilligen Beiträge.

Den freiwilligen Beiträgen einzelner Communen und Städte für die Lazarethe und für die Armee, ist beim Transporte eine völlige Zoll-Freiheit, und insofern sie im Lande zusammen gebracht worden, auch die Accise-Freiheit und selbst Erlaß von Kanal- und Schleusen-Gefällen zugestanden worden.

(Hiesige Circular-Verfügung Nro. 54. vom 21. December 1813.)

Jetzt bestimmt des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz unterm 22. v. M.

daß eine solche Abgaben-Befreiung auch den Objecten zu Theil werden soll, welche von städtischen oder ländlichen Communen zur Unterstützung der durch den Krieg zurückgekommenen Einwohner der Churmark freiwillig zusammen gebracht und abgeliefert werden, wenn sie als solche beim Transporte mit den nöthigen Bescheinigungen versehen sind.

Wir machen diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung für sämtliche Polizei- und Accise-Belehrden hierdurch bekannt.

G. XXVII. März 49. Breslau den 17. März 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 91. Wegen Berichtigung der Abgaben mit dem Schluß des Staats-Jahres 1813 an Grundsteuern, Personal-Steuer, Haus-Steuer und unfirirter Contribution.

Da das Ende des Staats-Jahres pro 1813 $\frac{3}{4}$ herannahet, mit dessen Schluß alle Abgaben-Reste an Grundsteuer, Personalsteuer, Haussteuer und unfirirter Con-

Con-

Contribution berücksichtigt werden müssen, so fordern wir sämmtliche Herren Landräthe und Steuer-Aemter hierdurch auf, diese Abgaben bis Ende May d. J. ohnfehlbar beizutreiben und abzuführen; wegen der Personalsteuer hat das hohe Finanz-Ministerium unterm 27. v. M. festgesetzt:

daß, wie dies auch in Ansehung der Gewerbesteuer statt findet, von allen künftig entstehenden Personensteuer-Resten, d. h. von solchen Steuer-Beträgen, die nach Ablauf desjenigen Monats eingehen, in welchem sie hätten erhoben werden sollen, die Einhebungs-Behörden nicht befugt seyn sollen, sich eine Lantieme zu berechnen, sondern daß der Betrag dieser Lantieme ad depositum genommen werde, um daraus diejenigen Officianten extraordinarie zu belohnen, welche sich bei Einziehung der Steuer am meisten ausgezeichnet haben.

Wir hoffen übrigens, daß jeder Contribuent sich bemühen wird, die Staats-Abgaben zu berichtigen, und die Behörden die Säumigen ernstlich zur Bezahlung anhalten werden.

F. VIII. März 117. Breslau den 18. März 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 92. Wegen des bei officiellen Gesuchen und Beschwerden zu beobachtenden Verfahrens.

Es ist zwar schon öfter, und namentlich durch die Verfügung vom 1. October 1811, Stück 24 Nro. 191 des Amtsblatts ejd. a. gerügt, daß Unter-Behörden die bei ihnen angebrachten Gesuche und Beschwerden nicht angenommen, sondern die Kreis- oder Orts-Einsassen damit unmittelbar an die königliche Regierung verwiesen haben.

Der große Andrang von unförmlichen Anträgen und besonders, daß die Bittsteller oder Beschwerdeführer ihre Vorstellungen häufig persönlich überbringen und mündlich suppliren, veranlaßt uns indeß, sämmtlichen Herren Landräthen, resp. Magisträten, Domainen, Beamten oder sonstigen Unter-Behörden, hierdurch wiederholentlich aufzugeben:

Die ihnen vorgetragenen Gesuche und Beschwerden, besonders wenn solche zur Cognition der königl. Regierung gelangen sollen, durchaus nicht von der Hand zu weisen, sondern gehörig zu Protokoll zu nehmen, und die darüber auf-

aufgenommenen Verhandlungen mittelst gutachtlichen Berichtes auf ordentlichem Wege zur weitern Veranlassung zu überreichen.

Ueberhaupt wird das Allerhöchsten Orts emanirte Publikandum vom 14. Februar 1810 mit Bezug auf die von des Herrn Staats-Canzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz erlassene spätere Bekanntmachung vom 28. April 1812 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die resp. Unter-Beehörden haben sich nicht nur selbst genau darnach zu achten, sondern auch die Befolgung der diesfälligen Vorschriften den Kreis- oder Orts-Einsassen sorgfältiger einzuschärfen.

G. XXII. 82. März. Breslau den 20. März 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 93. Wegen Aufhebung der Luxussteuer.

Er. Königl. Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2ten März c. die Luxus-Steuer aufzuheben geruht, deren Inhalt wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

In dem Uns vorgelegten durch das Gesetz vom 28sten October 1810 genehmigten Finanz- und Steuer-Plan ist hauptsächlich deshalb eine Luxus-Steuer von Equipagen, Domestiquen und Hunden mit übernommen, um den wohlhabenden Theil unserer Unterthanen außer den gewöhnlichen allgemeinen Lasten noch zu außerordentlichen Steuer-Beiträgen, nach Maassgabe der äußern Zeichen der Wohlhabenheit, heran zu ziehn.

Da indeß die Erfahrung in den verlaufenen Jahren überzeugend nachgewiesen hat, daß diese Steuer nicht allein einen sehr unbedeutenden Ertrag gewährt, und also dem Staate wenig Nutzen gebracht hat, sondern daß dieselbe häufig nicht den Wohlhabenden, sondern in vielen Fällen den Gewerbs-Mann und öfters den Bedürftigen trifft, da ferner die Modificationen, welche zur Etablirung dieses Mißverhältnisses erlassen worden, von der Art sind, daß sie in die häusliche Freiheit und Bequemlichkeit der Familien eingreifen, und da endlich der wirklich mehr begüterte Theil unserer getreuen Unterthanen in den letzten Perioden zu allen außerordentlichen

lichen Lasten größtentheils freiwillig beventend beigetragen hat, so verordnen und befehlen Wir hierdurch:

Daß die durch das Gesetz vom 28ten October 1810. eingeführte Luxus-Steuer von Wagen, Pferden, von männlichen und weiblichen Gesinde, imgleichen von Hunden, vom 1sten December v. J. an aufhören, dagegen aber die noch ausstehenden Reste sämmtlich noch eingezogen werden sollen.

Die gegen die Luxus-Steuerpflichtigen schwebenden Prozesse, welche keinen andern Grund als die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Formlichkeiten der Declaration haben, sind sämmtlich niederzuschlagen.

Wir haben hienach Unserm Finanz-Minister die erforderlichen Befehle ertheilt.
Gegeben Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Sig. v. Hardenberg. v. Bülow.

für die Richtigkeit der Abschrift
von Bülow.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre werden sämtliche Hebungsbeförden hiermit angewiesen,

a) die schleunigste Einziehung der noch rückständigen Luxus-Steuer aus dem vorigen Jahren, und 1sten Semester des laufenden Etats-Jahres zu veranstalten, die inerigiblen Posten aber zur Niederschlagung zu liquidiren.

Die Behörden müssen dafür sorgen, daß erwähnte Rückstände bis spätestens ultimo May d. J. eingezahlt sind, und die Restanten durch nachdrückliche Maasregeln dazu anhalten.

Dem Schluß-Extract pro April und May d. J. muß eine nämentliche Nachweisung derjenigen Steuerpflichtigen beigefügt werden, von welchen die Luxus-Steuer etwa im Rest verblieben ist, über welche Nachweisung unten die nähere Vorschrift erfolgt. Sollte dieser Schluß-Extract mit der Nachweisung nicht prompt ultimo May eingehen, so wird die säumige Behörde für jeden Tag der Verspätung in eine Ordnungs-Strafe von 8 Ggr. genommen werden.

Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihren Wohnort im ersten Semester dieses Etats-Jahres oder schon früher verändert, und bey der Behörde ihres vorigen

gen Aufenhalts von der Luxus-Steuer entfallen sind, müssen in den Städten oder Creisen, wo sie jetzt domiciliren, mit den in Besiz habenden Luxus- Gegenständen wiederum für die Zeit bis zum 1sten December v. J. angezogen werden.

Die Accise-Ämter und Landrätthlichen Officia werden daher hiermit aufgeföhrt, solche abgegangene Steuerpflichtige den competenten Behörde: ihres j. higen Wohnorts ungefaumt anzuzeigen, und die nachträgliche Bestimmung derselben für den entfallenen Zeitraum zu requiriren.

b) Für das zweite halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$ dürfen keine Aufnahme-Register nun eingereicht werden, da vom 1sten Decbr. pr. diese Steuer aufgehoben ist.

Die für diesen Zeitraum schon eingezahlten Steuern werden r. situir. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Rendanten davon keine Lantieme in Ausgabe passiren kann.

Diejenigen Accise- und Creis-Steuer-Ämter, welche bereits Einzahlungen für das 2te Semester gemacht haben, werden hiermit angewiesen, Angesichts dieses solche zur Restitution zu liquidiren.

In der desfallsigen Liquidation müssen die Interessenten aber nahmentlich aufgeführt werden, von welchen die Luxus-Steuer eingezahlt worden ist, so wie auch deren eigenhändige Quittungen nach erfolgter Rückzahlung zum Belag von den Rendanten eingesandt werden müssen.

c) Sämmtliche Prozesse, welche keinen andern Grund als die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Declaration haben, werden niedergeschlagen, jedoch muß die einfache Steuer nachgezahlt werden.

d) Alle, Beh. fs der Befreiung von der gedachten Steuer versiegelten Wagen, sollen ohne Verzug durch die Officianten wieder entsiegelt, und durch diese die Siegelungs-Ätteste vernichtet werden. Hiernach haben sich sämmtliche Landrätthe, Creis-Beamte und Consumtions-Steuer-Ämter gemessenst zu achten.

Breslau, den 21sten März 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 94. Vorschrift, wegen der mit dem Schluß-Extract pro April und May
b. J. einzureichenden namentlichen Luxus-Resistanten-Nachweisung

Von den in gedachtem Schluß-Extract noch etwa verbleibenden Resten muß
eine namentliche nach folgenden 3 Rubriken abgetheilte Nachweisung angefertigt
werden, worüber zugleich ein Schema hierbei erfolgt.

1) Inerigible Reste.

Hierunter sind diejenigen begriffen, wo die Debeten ohne Hinterlassung ei-
nes Eigenthums entweder verstorben sind, oder sich entfernt haben, oder in gänz-
liche Armuth versunken sind.

Die Behörden sind jedoch verpflichtet, mit strenger Gewissenhaftigkeit die
Gründe der Inerigibilität zu prüfen, welche auf alle Fälle durch Atteste der Magi-
strate, Prediger und Armen-Vorsteher 2c. 2c. bekundet seyn müssen.

2) Zu suspendirende Reste.

Hierunter gehören diejenigen Steuerschuldigen, die in Concurs gerathen
sind, oder die sich jetzt im Felde befinden.

Es versteht sich, daß die Hebungs-Behörden wegen jener die Forderung bei
dem competenten Gericht anmelden und liquidiren müssen.

3) Exigible Reste.

Solcher Reste kann es bei der Luxus-Steuer eigentlich gar keine, oder doch
nur sehr wenige geben. Die Behörde muß sich über solche Reste actenmäßig aus-
weisen, daß zur Beitreibung derselben von ihrer Seite alles versucht worden sey,
weil sie im entgegengesetzten Fall außer dem Verlust der Sancieme jeden durch ihre
Saumseligkeit entstandenen Ausfall zu vertreten gehalten ist.

Hiernach haben die Kreis- und Consumtions-Steuer-Aemter das Weitere
zu ordnen.

Breslau den 21. März 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

N a c h w e i s u n g

von den { in der Stadt N. N.
in dem N. N. Kreise } ultimo May c.
rückständig gebliebenen Luxus = Steuer.

Nro. der Beilage.	Rahmen der Driſchaften.	Der Luxussteuer- Restanten		Betrag der Rückstände.		Gründe der Inerigibilität.
		Rahmen	Stand und Gewerbe	Von jedem einzelnen Restanten	Von jedem Orte	
				Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	
	I. Inerigible Reste.					
	a) aus den vorhergehenden Jahren					
	b) aus dem ersten Semester 1814					
			Summa			
	II. Zu suspendirende Reste					Ursachen der suspendirten Resten.
	a) aus den vorhergehenden Jahren					
	b) aus dem ersten Semester 1814					
			Summa			
	III. Exigible Reste					Actmäßige Ausweis, was zur Einzugsung der erigiblen Reste bereits geschehen.
	a) aus den vorhergehenden Jahren					
	b) aus dem ersten Semester 1814					
			Summa			
	Recapitulation					
	I. Inerigible Reste					
	II. zu suspendirende Reste					
	III. Exigible Reste					
			Summa			

Nro. 95. Wegen der Bestimmungen, wonach die den Frauen und Kindern der im Felde stehenden Soldaten, Landwehrmänner und Freiwilligen, bewilligten Beneficien vertheilt werden sollen.

Um die Bestimmungen wegen der den Frauen und Kindern der im Felde stehenden Soldaten, Freiwilligen und Landwehrmänner bewilligten Beneficien in den Provinzen des Preussischen Staats gleichmäßig ausgeführt zu wissen, haben des Königl. Majestät Allerhöchste Selbst nachstehendes festzusetzen geruhet:

- 1) die Brodtverabreichung und Brennholzüberweisung soll für die Frauen und Kinder gemeinschaftlich, ohne Rücksicht auf letztere, erfolgen. Sind die Kinder mütterlos, so erhalten sie zusammen dasselbe, was ihre Mutter erhalten haben würde.
- 2) Die Brodtverabreichung soll von keiner Garnison abhängig seyn.
- 3) Die Familien der zum Train und Fuhrwesen ausgehobenen Männer sollen mit denen der Soldaten und Landwehrmänner hierin gleiche Rechte haben.

Diese Allerhöchste Willensmeinung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M. VIII. März 252. Breslau den 23sten März 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 96. Wegen der den Officiers von allen Graden bei der Kaiserl. Russischen Armee zu verabreichenden Rationen und Portions.

Welche Anzahl von Rationen und Portionen den Kaiserl. Russischen Officiers nach ihren verschiedenen Graden ausgesetzt und zu verabreichen sind, dies wird den Königl. Landrätlichen Officiis, Proviant-Ämtern, Magisträten und Magazin-Behörden aus nachstehendem Etat zum Nachverhalt zu ersehen gegeben.

M. D. II. 201. Mart. Breslau, den 22sten März 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

E t a t

der Portionen und Rationen, welche den Offizieren aller Grade bei den Kaiserl. Russischen Armeen ausgesetzt und abzureichen sind.

Benennung der Grade.	Anzahl Rationen in Natura	und zwar für		Anzahl der Portionen für ihre Bedienten.
		Reit- Pferde	Zug- Pferde	
		St	üd	
Dem General en Chef der Armee	40	Die Bestimmung der Zahl seiner Reit- Pferde ist ihm freigestellt.		So viel Portionen als er verlangt.
Dem Chef des General- Stabes	20	8	12	Portionen nach seinem Grade in der Armee.
Dem commandirenden General	24	8	16	12
Dem General- Lieutenant	18	6	12	10
Dem General- Lieutenant welcher ein Corps commandirt	24	8	16	Nach seinem Range.
Dem General- Quartier- Meister	18	8	10	begleichen.
Dem General du jour	18	8	10	ditto
Ein General- Major	12	5	7	8
— ditto — wenn er eine Division commandirt	18	6	12	8
Für die Obristen.				
Ein Obrist der Cavallerie und reitenden Artillerie	7	3	4	6
— ditto der Cavallerie, welcher kein Regiment commandirt	6	3	3	6
Die Obristen Quartier- Meister	7	4	3	6
Die Obristen der Infanterie, Artillerie zu Fuß, Genie- Wesen, Pionniers und Pontoniers	5	3	2	6
Den Obrist- Lieutenants.				
Ein Obrist- Lieutenant der Cavallerie und der reitenden Artillerie	6	3	3	4
— ditto welcher ein Infanterie- Regiment commandirt	7	3	4	4
— ditto als Quartier- Meister	5	3	2	4
— ditto wenn er erster Quartier- Meister ist	6	4	2	4
— Obrist- Lieutenant der Infanterie, Artillerie, vom Genie- Wesen, Pionniers und Pontoniers	4	2	2	4

Benennung, der Grade.	Anzahl der Rationen in Natura	und zwar für:		Anzahl der Portionen für ihre Bedienten.
		Reit- Pferde Stück	Zug- Pferde Stück	
Ein Obrist = Lieutenant der Infanterie, Commandeur eines Regiments	5	3	2	4
Für die Majors.				
Ein Major der Cavallerie	5	3	2	3
— ditto und Commandeur eines Regiments	7	3	4	3
— ditto der Infanterie	4	2	2	2
— ditto ditto und Regiments-Commandeur	5	3	2	3
Für die Capitains und Staabs-Capitains.				
Ein Capitain der reitenden Artillerie, ein Rittmeister der Cavallerie und ein Capitain Quartier Meister	4	2	2	2
Ein Capitain der Fuß-Artillerie	2	1	1	2
— ditto der Infanterie, Ingenieurs, Pionniers und Pontonniers	2	—	2	2
Für die Ober- und Unter-Lieutenants, Cornets und Fähnrichs.				
Ein Lieutenant oder Cornet der Cavallerie, der reitenden Artillerie und Lieutenant-Quartier-Meister	3	2	1	1
Dem Ober- Arzt beim General-Stabe der Armee	5	2	3	2
— — Staabs- Arzt eines Armees-Corps	4	2	2	2
— Ober- Arzt einer Division	4	2	2	2
Ein Regiments- Chirurgus	3	1	2	2
— Chirurgus	2	1	1	1
Der Ober- Pope (Prediger)	4	1	3	2
— Unter- Pope	2	1	1	1
Ein Ober- Auditur	3	1	2	2
— Auditur	2	1	1	1
— Stallmeister	2	1	1	1

Benennung der Grade.	Anzahl der Rationen in Natura	und zwar für		Anzahl der Portionen für ihre Bedienten.
		Reit: Pferde	Zug: Pferde	

Den Adjutanten.

NB. Die Flügel, Adjutanten, General-Adjutanten, Brigade-Adjutanten, so wie die Regiments- und Bataillons-Adjutanten sind, nach ihrem Grade, zu den Rationen der Cavallerie-Officiers berechtigt, und erhalten außer diesen, noch eine Ration mehr.

Den Chefs des Genie-Wesens und der Artillerie.

(Für den General-Intendanten der Armee, den General-Proviantmeister, General-Kriegs-Commissair, die Feld-Post-Directoren und Lazareth-Directoren, die Intendanten der Provinzen, die Beamten der Intendantur, des Proviant-Wesens und der Commissariate, sind die Rationen und Portionen der Cavallerie-Officiere abzureichen.)

Nota. Das Verhältniß der Reit- gegen die Zug-Pferde ist ihrer Bestimmung allein überlassen.

Dem General-Gevalligen oder General-Proviant, wenn er unter Obristen Rang ist	6	4	2	} Die Portionen nach ihrem Grade in der Armee.
Demselben, wenn er mehr als Obrist ist	7	4	3	
Dem Ober-Proviant	5	3	2	
Dem Proviant	4	2	2	
Dem General-Wagenmeister, wenn er unter Obristen Rang ist	6	4	2	
Demselben, wenn er mehr als Obrist ist	7	4	3	
Dem Major-Wagenmeister	5	3	2	

General-Intendant von Caucasia.

Nro. 97. Betreffend die Accise-Freiheit auf das den Soldaten-Weibern geschenkte Holz.

Da höhern Orts beschloßen worden, daß während der Dauer des jetzigen Krieges alles das Brennholz, welches den Frauen und Kindern der im Felde stehenden Soldaten, Freiwilligen und Landwehrmännern aus den königlichen Forsten geschenkt wird, als Ausnahme von der Regel überall Accise-frei in die Städte einge-
lassen werden soll: so haben die resp. königlichen Accise-Kemter sich hiernach zu achten. Breslau den 24. März 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 4. Betreffend den, den Grund-Eigenthümern bewilligten Indult.

Auf den Grund einer Verfügung des hohen Justiz-Ministerii werden sämtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, auch nach Eintritt des ersten Aprils dieses Jahres, und bis zum Eingange weiterer Verordnung nichts zu verfügen, was der allerhöchsten Cabinet's-Ordre vom 17. November vorigen Jahres, betreffend den den Grund-Eigenthümern bewilligten Indult, entgegen ist. Breslau den 25. März 1814.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

V e l o b u n g.

Wegen Verwandlung des Schulgeldes in eine fixirte Abgabe.

Es haben die Communitäten der beiden Städte, Ohlau und Edmen, das bisher von einzelnen Kindern bezahlte Schulgeld abgeschafft, und diese precare Einnahme der Lehrer aus den bestimmten Beiträgen der Bürgerschaft in eine fixirte Befoldungszulage für jene verwandelt. Da dieses vorzüglich durch die Thätigkeit der städtischen Schul-Deputationen bewirkt worden ist, so bewährt sich schon dadurch die Zweckmäßigkeit der Anordnung dieser Behörden.

Indem wir den beiden Communitäten der genannten Städte darüber unsern Beifall öffentlich zu erkennen geben, daß sie die guten Absichten der Schul-Deputationen so thätig unterstützt haben, wünschen wir zugleich, daß dies lobenswerthe Beispiel auch in größeren und wohlhabenderen Städten die Nachahmung, die es so sehr verdient, finden möge.

G. S. IX Febr. 291. Breslau den 17. März 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung
von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs sind die von Łagow- und von Reichs-
schen Frei-Corps in ein Feld-Regiment umgeformt, und den Freywilligen dieser
beiden Corps dadurch dieselbe militairische Laufbahn eröffnet worden, wie sie die
übrigen Freywilligen bei den Detachements der Regimenter betreten haben.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

M. VIII. März c. 194. Breslau den 17. März 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Betreffend die 50jährige Amtsjubelfeier, der Herrn Pastoren Mayborn in
Dibersdorf, Münsterbergischen Kreises, und Schreiner in Klein Ellguth,
Dels-Bernstädtischen Kreises.

Der Herr Pastor Mayborn in Dibersdorf, bei Münsterberg, hat sein 50-
jähriges Amtsjubiläum erlebt, und dieses ist den 30. Januar d. J. auf eine der
Gelegenheit angemessene Art gefeiert worden. Sowohl das hohe Königl. Departement
im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht, welches
nie eine Gelegenheit, für die Erhöhung des religiösen Sinnes zu wirken, vor-
beigehen läßt, als auch die unterzeichnete Regierungs-Deputation, haben dem wür-
digen Jubelgreife ihre Theilnahme an dem ihm von der Vorsehung verliehenen sel-
tenen Glück, ein so hohes Ziel des Lebens und Berufs erreicht zu haben, in beson-
deren Glückwünschungsschreiben bewiesen, und diese sind demselben am Tage des
Festes durch den Herrn Superintendenten Kunowsky eingehändigt worden.

Dem letzteren wird für die zweckmäßige Anordnung der Feierlichkeit, so wie
dem Herrn Landrath von Wengst für die daran genommene innige Theilnahme,
woburch derselbe dem Senior der Pfarrer seines Kreises, und dem geistlichen
Stande überhaupt, seine Aufmerksamkeit und Achtung bewiesen hat, hiermit
öffentlich gedankt.

Eben so dankt die unterzeichnete Behörde dem Herrn Superintendenten Beehr,
zu Dels, für die zweckmäßige Anordnung einer ähnlichen Feierlichkeit bei der am
20. Febr. d. J. statt gehabten Amtsjubelfeier des würdigen Herrn Pastors Schreiner,
zu Klein-Ellguth, Dels-Bernstädtischen Kreises, dessen vieljährige und
bescheidene Verdienste, durch eine seltene und musterhafte Berufstreue, auch bei
nicht immer günstigen Verhältnissen, von den gedachten Staatsbehörden ebenfalls
durch Glückwünschungsschreiben anerkannt worden sind.

G. S. IX. Febr. 288. und }

346. }

Breslau den 12. März 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Der zu Briez gestorbene Tischlermeister, Christoph Wilhelm Kottmann, hat in seinem Testamente der evangelischen Schule zu Carlruhe 100 Rthlr. und der evangelischen Schule zu Briez 20 Rthlr. Courant ausgesetzt - und sollen die Zinsen zu Anschaffung von Büchern oder Schreib-Materialien für arme fleißige Kinder verwandt werden.

Der zu Altwalde, Meißischer Kreises, gestorbene Erzpriester Balthasar Franke, hat in seinem Testamente der dasigen Pfarr-Kirche 100 Rthlr. und zur Ausstattung armer gutgesinnter Mädchen aus Altwalde, 1000 Rthlr. ausgesetzt.

Armee : Nachrichten.

Auszug einer Depesche Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs von Sachsen Weimar und Eisenach, an den Herrn Grafen von Lottum, Gouverneur von Brüssel, datirt von Courtray den 12ten März 1814.

Nach einem von den hohen Alliierten combinirten Plan sollten sich sämtliche Armee-Corps in zwei große Armeen concentriren. Zu diesem Ende war eine augenblickliche rückgängige Bewegung nothwendig. Die Armee des Feldmarschalls Blücher concentrirte sich bei Laon, Napoleon mit 80000 Mann ihm gegenüber.

Der gestern angekommene Courier brachte die Nachricht mit, daß der Feldmarschall den 9ten eine Schlacht liefern würde. So eben trifft ein zweiter Courier mit folgender Relation ein:

Heute Morgen vor Anbruch des Tages griff der Feind meinen rechten Flügel, und mein Centrum unter den Generalen von Winzingerode und von Bülow an, und drang, von einem undurchdringlichen Nebel begünstigt, bis an die Mauern von Laon vor.

Als gegen Mittag der Rebel fiel, gingen benannte Corps dem Feinde entgegen, engagirten im coupirten Terrain heftige Infanterie-Gefechte, und gewannen bis zum Einbruch der Nacht Terrain. Gegen 3 Uhr Nachmittags erschienen die feindlichen Colonnen auf meinem linken Flügel, nahmen das Dorf Arthies und engagirten eine heftige Kanonade mit den Corps von York und von Kleist. Ich hatte diesen Fall vorausgesehen, und schob die Corps Graf Langeron und von Sacken zur Verstärkung des linken Flügels vor, mit dem Auftrage: an die Corps von York und von Kleist zur Offensive überzugehen. Die Generale von York und von Kleist führten diesen Auftrag mit der gewohnten Eifrigkeit aus. Der Feind wurde mit Einbruch der Nacht gänzlich über den Haufen geworfen, sein Geschütz, seine Munitions-Wagen und eine große Anzahl von Gefangenen fielen in unsere Hände, und General von York meldet mir so eben, daß er noch in der Folge berichten werde, seine Kavallerie den Feind aber in völliher Deroute bis Corbery bereits getrieben habe.

Ich beile mich, diese Nachrichten Ew. Durchlaucht mitzutheilen.

Nachschrift. Bis jetzt sind 70 Kanonen gemeldet, die Anzahl der Gefangenen und Pulverwagen ist noch gar nicht zu übersehen. Der Sieg wurde hauptsächlich durch eine Kavallerie-Charge entschieden. Unser linker Flügel passirt morgen die Aisne. Ob Napoleon in Person commandirt habe, ist noch nicht klar. Die meisten Gefangenen wollen ihn gesehen haben. Deserteurs sagen aus, daß er den 8ten Abends mit 15000 Mann auf Paris abmarschirt sey, weil die große Armee unter dem Fürsten von Schwarzenberg Fontainebleau in Besitz genommen habe. (gez.) v. Blücher.

Im Hauptquartier des dritten Armee-Corps (Laon) erschien nachstehender öffentlicher Anschlag:

Verbündete Armeen!

Alle aus Paris eingehende Nachrichten bestätigen den schon eingelaufenen Bericht, daß der Marschall Soult und sein Armee-Corps sich für die Bourbons erklärt hat. Er befand sich in Bourdeaux, hatte die weiße Kokarde aufgesteckt, und den Marsch nach Paris angetreten.

Im Hauptquartier des Feldmarschall Blücher zu Laon erschien am 10ten folgende gedruckte Bekanntmachung in französischer Sprache:

Combinirte Nord-Armee!

Gestern am 9ten hat der Feind die allirte Armee in der Stellung von Laon angegriffen; er ist im Centrum und auf dem rechten Flügel complett zurück geschlagen worden, auf dem linken Flügel, wo die Corps der Generale York und Kleist waren, ist er gegen das Ende des Tages bei dem Dorfe Athies selbst angegriffen, geworfen und vollständig in Deroute gebracht worden. Er hat alle seine Artillerie, alle seine Munitions-Wagen und seine ganze Bagage, so wie eine große Anzahl von Gefangenen verlohren. Man ist heute in seiner Verfolgung begriffen.

Am 12. wurde ebendasselbst folgende Bekanntmachung, gleichfalls in französischer Sprache, an den Straßen-Ecken angeschlagen.

Nach der Schlacht am 9ten, in welcher der Marschall Marmont völlig geschlagen worden war, 45 Kanonen und 6000 Gefangene verlohren hatte, griff Napoleon selbst, vermuthlich durch die Nachrichten aus dem Süden höchst gedrängt, und das Aeußerste versuchend, am 10ten und am 11ten das Bülow'sche Corps und Laon selbst an. Alle Dörfer ringsum standen in Flammen. Der Sturm auf Laon scheiterte an der Ausdauer und heldenkühnigen Tapferkeit unserer Truppen. Am 12ten gab Napoleon den Angriff auf, und zog sich zurück. Die Blücher'sche Armee verfolgt ihn in der Richtung von Soissons und Rheims.